

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.8	Oktober 2012	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Ordnung zur Verleihung des Titels Fellow der Universität Bremen vom 13.Juni 2012	Seite 393
Praktikumsordnung für den Fachbereich Kulturwissenschaften der Universität Bremen vom 11.Juli 2012	Seite 395
Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Umwelt-Energie-Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 14.Mai 2012	Seite 399
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 18.Juli 2012	Seite 407
Ordnung zur Änderung der Aufnahme-und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grund- bildung“ der Akademie für Arbeit und Politik der Universität Bremen vom 13.August 2012	Seite 411
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr.-Ing. für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik) der Universität Bremen vom 25.April 2012	Seite 413
Promotionsordnung (Dr.-Ing.) der Universität Bremen vom 25.April 2012	Seite 417
Promotionsordnung(Dr.rer.nat) für den Fachbereich 1(Physik/Elektrotechnik) der Universität Bremen vom 25.April 2012	Seite 429

**Ordnung
zur Verleihung des Titels Fellow der Universität Bremen**

Vom 13. Juni 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24.09.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Absatz 1 BremHG vom Akademischen Senat der Universität am 13. Juni 2012 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Grundsätze

Die Universität Bremen beruft Professorinnen und Professoren anderer Universitäten aus dem In- und Ausland, die durch hervorragende Leistungen in der Wissenschaft (Forschung und Lehre) oder im Bereich der internationalen Beziehungen der Universität Bremen namhaft geworden sind oder Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft, die sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, nach Maßgabe der folgenden Regelungen als Fellow der Universität Bremen.

§ 2

Fellow der Universität Bremen

(1) Als Fellow der Universität Bremen kann berufen werden, wer

1. seit längerer Zeit mit der Universität Bremen wissenschaftlich zusammenarbeitet und/oder
2. mit seinem/ihrer wissenschaftlichen Werk für die Entwicklung eines Fachgebiets der Universität Bremen besondere Bedeutung hat und/oder
3. als Gastwissenschaftler/in oder Gastdozent/in wesentliche Leistungen für den internationalen Austausch und die internationalen Beziehungen – in der Regel im Rahmen eines Kooperationsabkommens und bevorzugt mit einer der strategischen Partneruniversitäten der Universität Bremen – erbringt.

(2) Fellows der Universität Bremen sollen in Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität in Forschungsprojekten mitarbeiten oder neue Projekte initiieren und ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich verantwortlich leiten.

(3) Fellows leisten idealerweise regelmäßig eigene Lehrbeiträge oder sind bereit, diese künftig zu leisten.

(4) Für Fellows der Universität Bremen wird auf Wunsch ein Arbeitsplatz gestellt.

§ 3

Verfahren

(1) Über die Berufung als Fellow der Universität Bremen entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereichsrat stellt einen formlosen Antrag an das Rektorat mit einer ausführlichen Begründung der Leistung der künftigen Fellows.

§ 4

Urkunde

Die Berufung als Fellow der Universität Bremen erfolgt durch den Rektor in einer würdigen Form durch die Übergabe einer von ihm unterzeichneten Urkunde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 28.05.2008 außer Kraft.

Bremen, den 24.09.2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Fachbereich Kulturwissenschaften
der Universität Bremen**
Vom 11. Juli 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 31. Juli 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GB. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung genehmigt.

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Kulturwissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Philosophie und Religionswissenschaft sowie für die Masterstudiengänge Kunst- und Kulturvermittlung, Medienkultur und Komplexes Entscheiden sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung. Sie kann durch fachspezifische Praktikumsordnungen spezifiziert werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (i. d. Regel 240 Stunden) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (i. d. Regel während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. In Absprache mit der Praktikumsinstitution ist ein Praktikum in Teilzeit möglich. Für längerfristige Praktika können ggf. zusätzliche CPs für den Bereich der General Studies (GS) angerechnet/vergeben werden. Die jeweilige fachspezifische Prüfungsordnung legt die Dauer des Praktikums fest.

(3) Ein Auslandspraktikum hat eine Dauer von mindestens 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Hierfür ist eine Anrechnung aus dem GS-Bereich vorgesehen.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden vom Praxisbüro des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit den Fächern vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei einer/einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers und das Praxisbüro.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt den Praktikantinnen/Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen auf die Praktikumsziele bezogenen Bericht, dessen Länge in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt ist, und führt eine Bewertung mit Hilfe eines Evaluationsinstrumentes durch. Der Praktikumsbericht soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten. Der Bericht ist beim Praxisbüro spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben und wird von dort an die Fachbetreuerin/den Fachbetreuer weitergeleitet.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Praktikumsbetreuerin/der Praktikumsbetreuer prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der Prüfungsausschuss kann Belange der Anerkennung Anerkennungsbeauftragten übertragen.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt – wo es notwendig sein sollte – Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie erfolgt spätestens alle drei Jahre in Verantwortlichkeit der jeweiligen Institutsdirektorin/des jeweiligen Institutsdirektors in Zusammenarbeit mit dem Praxisbüro.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Fachbereichs 9 mit Ausnahme der Studierenden im 2-Fächer-Bachelorstudium "Kulturwissenschaft" im Profulfach. Für Studierende dieses Faches gilt eine fachspezifische Praktikumsordnung. Die vorliegende Ordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Praktikumsordnung vom 8. Februar 2006.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Umwelt - Energie - Nachhaltigkeit“
vom 14. Mai 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. August 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ wendet sich an Personen, die Qualifikationen in zukunftssträchtigen MINT-Berufsfeldern erwerben wollen. Es richtet sich sowohl an Berufsrückkehrerinnen/Berufsrückkehrer, um ihnen den Einstieg in MINT-Berufe zu erleichtern als auch an berufstätige Frauen und Männer, um deren beruflichen Aufstieg in MINT-Berufsfeldern zu fördern.

Den unterschiedlichen Adressaten werden verschiedene Studienmodelle und Abschlüsse angeboten.

(2) Das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ soll die Teilnehmerinnen/Teilnehmer darin fördern und unterstützen, Kompetenzen für die interdisziplinäre und ganzheitliche Sichtweise der Lösung von Umwelt- und Energieproblemen in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Erschließung sich wandelnder Berufsfelder im Umweltbereich setzt die Erarbeitung des notwendigen fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Wissens, das Erlernen interaktiver und kommunikativer Methoden und die Fähigkeit zur interprofessionellen Teamarbeit voraus.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums kann ein Hochschulzertifikat „Umwelt - Energie - Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen erworben werden.

(4) Das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“ wird vom Zentrum für Umweltforschung und nachhaltige Technologien (UFT) der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Studium „Umwelt - Energie - Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen können Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

a) Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums

oder

b) Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule in naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern oder Fächerkombinationen ohne Abschluss, aber unter Nachweis der jeweils geforderten Studienleistungen (Vorlage der Leistungsnachweise)

oder

c) Abschluss einer einschlägigen naturwissenschaftlich-technischen Berufsausbildung (z. B. technische Assistenzberufe)

und

Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit Umweltbezügen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Struktur und Inhalte des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“ ist interdisziplinär ausgerichtet. Es umfasst zehn Module. Es können insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

(2) Das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ kann in Vollzeit oder berufsbegleitend studiert werden. Das Vollzeitstudium umfasst 60 CP, ein berufsbegleitendes Studium mindestens 36 CP.

(3) Das weiterbildende Studium umfasst folgende Module:

Fachwissenschaftliche Module:

- **M1:**Naturwissenschaftliche Grundlagen (6 CP),
- **M2:**Angewandte Umweltwissenschaften (6 CP),

- **M3:** Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen (6 CP),
- **M4:**Erneuerbare Energien (6 CP),

- **M5:**Umwelt- und Energierecht (6 CP),

- **M6:**Grundlagen Umwelt & Nachhaltigkeit (6 CP),
- **M7:**Handlungsfelder und Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung (6 CP),

Professionalisierungsmodule:

- **M8:**Managementkompetenzen (6 CP),
- **M9:** Empowerment (6 CP),

- **M10:**Praktikum (6CP).

(4) Im weiterbildenden Studium „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“ in Vollzeitform mit 60 CP werden alle Module gemäß Absatz 3 studiert.

Das weiterbildende Studium schließt mit einem Zertifikat der Universität Bremen ab.

(5) Im berufsbegleitenden weiterbildenden Studium „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“ mit mindestens 36 CP werden neben den Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen weitere Module nach Wahl im Umfang von 30 CP studiert. Das Modul M10 – Praktikum kann nicht gewählt werden.

Das weiterbildende Studium schließt mit einem Zertifikat der Universität Bremen ab.

(6) Werden einzelne Module studiert und erfolgreich abgeschlossen, so kann eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Modulprüfung erworben werden.

§ 4

Didaktische Prinzipien des weiterbildenden Studiums

(1) Fachwissenschaften und Interdisziplinarität

Die jeweiligen fachwissenschaftlichen Module vermitteln Grundlagen und den Stand der Technik in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin.

Die anderen Module thematisieren jeweils unterschiedliche Perspektiven auf Berufsfelder im Umweltbereich. Sie vermitteln dasjenige Wissen, das für eine ganzheitliche Betrachtung des Gegenstandsbereichs und komplexer werdende berufliche Handlungsfelder erforderlich ist.

(2) Professionalisierung

In Ergänzung der fachwissenschaftlichen Module fördern die Professionalisierungsmodule die berufliche Handlungskompetenz.

(3) Praxisbezug

Ziel ist es, über den in den Lehrveranstaltungen erworbenen Praxisbezug hinaus auf Basis der im Studienverlauf weiter erworbenen Kompetenzen umweltrelevante Fragestellungen im Berufsfeld zu erkennen, selbst zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Im schriftlichen Bericht (Leistungskontrollen) über das Praktikum soll insbesondere die Ganzheitlichkeit der Fragestellung und die Interdisziplinarität der Herangehensweise in der entwickelten Problemlösung dokumentiert werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende erhalten eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes Modul nur dann, wenn sie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

(2) Durch Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Wissen und Methoden erworben hat, um praxisrelevante Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und zu einem Ergebnis zu bringen.

(3) Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. Prüfungsformen sind insbesondere:

- Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion,
- Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung,
- Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer,
- Gruppenprüfungskolloquium,
- Präsentation mit anschließender Diskussion,
- Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(5) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen werden benotet. Das Praktikum wird nicht benotet.

(6) Prüfungsleistungen werden von der/von dem Lehrenden bewertet. Die Form der Prüfung wird von der/vom Lehrenden zu Beginn der Präsenzveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.

(7) Im Praktikum wird der Leistungsnachweis in der Form eines Berichts erbracht.

(8) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(9) Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, wird aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein nach Leistungspunkten gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

$W \leq 1,15$:	N = 1,0
$1,15 < W \leq 1,50$:	N = 1,3
$1,50 < W \leq 1,85$:	N = 1,7
$1,85 < W \leq 2,15$:	N = 2,0
$2,15 < W \leq 2,50$:	N = 2,3
$2,50 < W \leq 2,85$:	N = 2,7
$2,85 < W \leq 3,15$:	N = 3,0
$3,15 < W \leq 3,50$:	N = 3,3
$3,50 < W \leq 3,85$:	N = 3,7
$3,85 < W \leq 4,00$:	N = 4,0
$4,00 < W$:	N = 5,0

(10) Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann im laufenden Durchgang zweimal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist von der/dem Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen.

§ 6

Zertifikate, Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des 60 CP umfassenden weiterbildenden Studiums in Vollzeitform wird das Zertifikat „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen erworben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des 36 CP umfassenden berufsbegleitenden weiterbildenden Studiums „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ wird das Zertifikat „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen erteilt.

(3) Die Zertifikate lassen deutlich erkennen, ob sie in der berufsbegleitenden Variante (36 CP) oder in Vollzeitform (60 CP) erworben wurden.

(4) Die Zertifikate weisen eine Gesamtnote aus. Die Gesamtnote wird mit nur einer Komma-Stelle ausgewiesen.

(5) In die Ermittlung der Gesamtnoten gehen die Noten der einzelnen Modulprüfungen gleichgewichtig ein.

(6) Die Gesamtnote lautet:

ausgezeichnet	wenn die lt. Abs. 5 ermittelte Note	1,0 – 1,2
sehr gut	wenn die lt. Abs. 5 ermittelte Note	1,3 – 1,5
gut	wenn die lt. Abs. 5 ermittelte Note	1,6 – 2,5
befriedigend	wenn die lt. Abs. 5 ermittelte Note	2,6 – 3,5
ausreichend	wenn die lt. Abs. 5 ermittelte Note	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	wenn die lt. Abs. 5 ermittelte Note	4,1 – 5,0

(7) Die Zertifikate enthalten weiterhin eine Auflistung von Namen und Instituten der Dozentinnen/Dozenten, der Titel und der Dauer der besuchten Veranstaltungen, die dort erworbenen Leistungsnachweise, sowie – sofern lt. § 3 vorgesehen - den Titel des Praktikumsprojekts. Ferner enthält es die Bestätigung, dass das jeweilige weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ erfolgreich absolviert wurde und weist die erworbenen Leistungspunkte aus.

(8) Die Zertifikate werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der Akademie für Weiterbildung gesiegelt.

(9) Zusätzlich belegte Wahlmodule können auf Antrag in ein Zertifikat aufgenommen werden. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(10) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Der Vorstand des Zentrums für Umweltforschung und nachhaltige Technologien (UFT) bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des weiterbildenden Studiums „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“, mindestens aber für zwei Jahre, einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das

weiterbildende Studium „Umwelt - Energie - Nachhaltigkeit“ sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- der/dem Beauftragten für das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“ als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- einer/einem Lehrenden aus dem weiterbildende Studium,
- einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden, sowie
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Akademie für Weiterbildung mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Stellvertreterinnen/Stellvertreter können einer anderen Statusgruppe als in Absatz 2 gefordert angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss:

- entscheidet über den Zugang zum weiterbildenden Studium „Umwelt – Energie-Nachhaltigkeit“ auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung.
- stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate.
- berichtet einmal jährlich dem Vorstand des Zentrums für Umweltforschung und nachhaltige Technologien (UFT) über Ablauf und Erfolg der von ihm betreuten Durchgänge.

§ 8

Fachkommission

(1) Der Vorstand des Zentrums für Umweltforschung und nachhaltige Technologien (UFT) richtet eine Fachkommission für das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs, aber mindestens für zwei Jahre.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das weiterbildende Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Umweltforschung und nachhaltige Entwicklung (UFT),
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Forschungszentrums Nachhaltigkeit (artec),
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU),
- eine Lehrende/ein Lehrender der Hochschule Bremen aus dem Studiengang „Umwelttechnik“ oder „zukunftsfähige Energiesysteme“,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Akademie für Weiterbildung mit beratender Stimme.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das weiterbildende Studium,

- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das weiterbildende Studium,
- Schriftlicher Bericht über die Auswertung der Lehrevaluation und die Weiterentwicklung des weiterbildenden Studiums.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Umwelt – Energie - Nachhaltigkeit“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 13. August 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der
Universität Bremen**
Vom 18. Juli 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. September 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie,
- Kulturwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Philosophie,
- Kunstwissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium). Für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Bremen werden Türkischkenntnisse dringend empfohlen. Für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul muss diese weitere Fremdsprache Deutsch sein.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dies gilt nicht für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul.

d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das ein besonderes Interesse am Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf transkulturelle Studien;
2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
3. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“ und Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“;
4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von

deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juni. Der Bewerbungsschluss für Studierende im Doppelabschlussprogramm wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 4 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit Inhalt bezogen auf „Transkulturelle Studien“ im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	25 Punkte
– 1,6 – 2,0	20 Punkte
– 2,1 – 2,5	15 Punkte
– 2,6 – 3,0	10 Punkte
– 3,1 – 3,5	5 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Für die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Intercultural/Transcultural Communication“ wird eine gesonderte Auswahlkommission eingesetzt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. September 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik (Zwei-Jahres-Kurs)
vom 13. August 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. August 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Änderung der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik (Zwei-Jahres-Kurs) vom 13. Juli 2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik (Zwei-Jahres-Kurs) vom 13. Juli 2011 erhält folgende Fassung:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Bezeichnung "dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB)" ersetzt durch "der Akademie für Weiterbildung".

2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll das Studienfach, für das die fachgebundene Hochschulreife erworben wurde, nur als Komplementärfach studiert werden, so ist in dem zu wählenden Profulfach eine Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung abzulegen, soweit das Profulfach nicht im Fächerkatalog gemäß Absatz 1 enthalten ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 14. August 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr.-Ing. der Universität Bremen für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik)

Vom 25. April 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17.07.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 25.04.2012 beschlossene Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr.-Ing. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Elektrotechnik und Informationstechnik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat und
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

b) die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

2.) § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorand angenommen werden, wenn ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes

Mitglied des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Zum Betreuer ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Zum Betreuer kann auch ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Fachhochschulprofessor, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:

1. der Lebenslauf des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2 oder 3
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme des Betreuers zu diesem Vorhaben und
5. eine Erklärung des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorand. Die Annahme als Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

3.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik muss in einer solchen Form

erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.

3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen und von allen Mitautoren bestätigen zu lassen.
4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Peer-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen, in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.

Die Gutachter müssen in ihren Gutachten ausführlich bestätigen, dass die Kriterien 1 bis 4 erfüllt sind."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4.) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird „§ 4 Absatz 2, 3 oder 4“ ersetzt durch „§ 4 Absatz 1, 2 oder 3“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, dass der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5

5.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Beteiligung eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Abs. 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.

b) In § 8 wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.“

6.) § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Satz 3 bis 8.

7.) In § 12 wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nach dem Wort „Exemplaren“ eingefügt: „oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft mit der Maßgabe, dass sie nur auf solche Verfahren angewandt wird, in denen der Antrag auf Annahme als Doktorand/in gemäß § 5 Absatz 2 bzw. der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Absatz 1 nach dem Inkrafttreten der Ordnung gestellt wird.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung ist eine Neufassung der Promotionsordnung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Bremen, den 17.07.2012

Der Rektor der Universität Bremen

Promotionsordnung (Dr.-Ing.)¹

Vom 25. April 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17.07.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 25.04.2012 beschlossene Ordnung der Promotionsordnung Dr.-Ing. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation, Zulassung zur Promotion
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Übergangsvorschriften

¹ Soweit diese Promotionsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik).
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in Studiengängen der Elektrotechnik² vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten der Studiengänge Elektrotechnik, die jeweils von den im Fachbereichsrat vertretenen Statusgruppen gewählt werden. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Amtszeit beträgt für die Professoren und für den akademischen Mitarbeiter zwei Jahre und für den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Abs. 3, 4 und 6, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student an.
- (3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

² Die Begriffe „**Studiengänge der Elektrotechnik**“ oder „**Studiengänge Elektrotechnik**“ fassen hier und im folgenden den Diplom-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sowie jeden zukünftigen Diplom- oder Masterstudiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik im Fachbereich Physik/Elektrotechnik zusammen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Elektrotechnik und Informationstechnik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat,
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

(5) Der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) als Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit mit einer seit mindestens zwei Jahren andauernden engen wissenschaftlichen Kooperation mit einem Professor oder habilitierten Mitglied der Studiengänge der Elektrotechnik im engeren Zusammenhang steht. Von den Bedingungen nach Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem in den Studiengängen der Elektrotechnik vertretenen Arbeitsgebiet besteht, und wenn die Promotion im Interesse der Studiengänge der Elektrotechnik ist. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 3 nach Stellungnahme von zwei Professoren der Studiengänge der Elektrotechnik über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorand angenommen werden, wenn ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Zum Betreuer ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag

ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Zum Betreuer kann auch ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Fachhochschulprofessor, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen.

- (2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:
1. der Lebenslauf des Kandidaten,
 2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2 oder 3,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
 4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme des Betreuers zu diesem Vorhaben und
 5. eine Erklärung des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorand. Die Annahme als Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Dissertation

(1) Der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete angehören, die in den Studiengängen der Elektrotechnik vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik muss in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.

3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen und von allen Mitautoren bestätigen zu lassen.
4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Per-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt der Kandidat die Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise. Bei Kandidaten, die nicht Doktorand des Fachbereichs waren, sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 4 Abs. 6 vorzulegen,
4. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 2.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, dass der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Der Verfasser hat seiner Dissertation je eine in deutscher und in englischer Sprache abgefasste Kurzfassung beizulegen, die eine Seite nicht überschreiten darf.

(5) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Ausgang hinzuweisen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation, Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Kandidaten zur Promotion nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 8 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Bei Kandidaten, die Doktoranden der Universität Bremen sind, und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren. Er bestellt zwei Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Professoren und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens einer der Gutachter muss als hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Elektrotechnik angehören. Der Betreuer der Promotion ist Erstgutachter. Der Zweitgutachter kann auch ein an einer anderen deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Professor oder Habilitierter sein. In Sonderfällen kann der Promotionsausschuss drei Gutachter bestellen, von denen mindestens zwei Professoren oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein sollen. Der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrundeliegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Kandidat kann Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Waren zwei Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird ein weiterer Gutachter bestellt, der als hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Elektrotechnik angehören muss, wenn einer der beiden Gutachter nach Satz 2 nicht Mitglied der Studiengänge der Elektrotechnik ist. In Ausnahmefällen kann als der weitere Gutachter ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Professor oder Habilitierter bestellt werden.

(3) Bei Beteiligung eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Absatz 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.

(4) Bei Kandidaten, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, entscheidet in jedem Falle der Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 6 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und eröffnet im Fall der Zustimmung das Verfahren nach Absatz 2.

(5) Jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1),
cum laude	(gut: 2),
rite	(befriedigend: 3).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 2 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Ein Gutachten, das die Umarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(6) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind dem Promotionsausschuss sowie, nach seiner Bestellung, allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Professoren und habilitierte Wissenschaftler des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern der Kandidat einverstanden ist. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Kandidaten die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Nach Einsicht in die Gutachten kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation oder die Rücknahme der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs

Monaten nach Antragstellung denselben Gutachtern vorzulegen. Nimmt der Kandidat die Dissertation zurück, so hat er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit "nicht bestanden".

(8) Empfehlen zwei Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnen zwei Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Verfahren gemäß Absatz 6 gewählt.

(9) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation des Kandidaten abgegeben werden, sind dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(10) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

§ 9

Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Professoren oder habilitierten Sachverständigen. In jedem Falle muss darunter mindestens ein Professor der Universität Bremen sein. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Prüfers bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter einen weiteren Prüfer als Ersatz.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Erstgutachter. Für das Kolloquium wird ein Protokollführer durch den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 können vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Wird ein Kandidat aufgrund des Vorschlages des weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 2 zum Kolloquium zugelassen, kann der Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Der Gutachter, der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an den Kandidaten (§ 8 Abs. 5) statt und wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Vertreter, der Mitglied des Promotionsausschusses und Professor ist, eröffnet das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen:

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer weist der Kan-

didat nach, dass er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann fachlich interessierte Zuhörer, die nicht Mitglied der Universität Bremen sind, zu diesem Teil des Kolloquiums zulassen.

2. In einem allgemeinen Teil weist der Kandidat in einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten nach, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrunde liegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist dem allgemeinen Teil (Absatz 4 Nr. 2) mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt nach einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3)
non sufficient	(nicht bestanden: 4).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Einzelbewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtbewertung wird das Prädikat für die mündliche Prüfungsleistung wie folgt ermittelt:

0,7 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficient.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Abs. 2 wird dabei nicht berücksichtigt. Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Liegen drei nicht ablehnende Gutachten vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor $2/3$ gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Die Bildung des arithmetischen Mittels nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt entsprechend Absatz 5 Sätze 6 bis 8.

Das Prädikat der Promotion wird entsprechend Absatz 5 ermittelt. Wenn der arithmetische Mittelwert der Bewertung der Gutachten besser als 1,0 ist und wenn die Gesamtbewertung des Kolloquiums besser als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat "summa cum laude" erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 9, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich der Kandidat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, er hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 9 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsver-

fahrens hinaus erforderliche Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblatts auszuweisen ist, oder
4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, oder
5. acht Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasser und Betreuer der Dissertation Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und vom zuständigen Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Abs. 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des zuständigen Promotionsausschusses.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 24.11.1999 außer Kraft.

(2) Für Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 24.11.1999.

(3) Für Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 24.11.1999.

Bremen, den 17.07.2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Promotionsordnung (Dr.rer.nat.)¹ der Universität Bremen
für den Fachbereich 1 (Physik / Elektrotechnik)
Vom 25.04.2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.05.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 25.04.2012 beschlossene Ordnung der Promotionsordnung Dr.rer.nat. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation; Zulassung zur Promotion
- § 9 Prüfungsausschuss; Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Übergangsvorschriften

¹ Soweit diese Promotionsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den Studiengängen der Physik³ in diesem Fachbereich vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Studiengänge Physik, die jeweils von den im Fachbereichsrat vertretenen Statusgruppen gewählt werden. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer und den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Absatz 3, 4 und 6, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 3 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Physik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum

³ Die Begriffe "Studiengänge der Physik" oder "Studiengänge Physik" fassen hier und im Folgenden den Diplomstudiengang Physik, den Lehramtsstudiengang Physik, den Masterstudiengang Umweltphysik sowie jeden zukünftigen Diplom- oder Masterstudiengang der Physik im Fachbereich 1 zusammen.

Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat und
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Physik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

(5) Der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) als Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit mit einer seit mindestens zwei Jahren andauernden engen wissenschaftlichen Kooperation mit einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Studiengänge Physik im engeren Zusammenhang steht. Von den Bedingungen nach Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem in den Studiengängen Physik vertretenen Arbeitsgebiet besteht, und wenn die Promotion im Interesse der Studiengänge ist. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrern der Studiengänge Physik über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorand angenommen werden, wenn ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Studiengänge Physik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Zum Betreuer ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Zum Betreuer kann auch ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Fachhochschulprofessor, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:

1. der Lebenslauf des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2, oder 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme des Betreuers zu diesem Vorhaben und
5. eine Erklärung des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorand. Die Annahme als Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Dissertation

(1) Der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete angehören, die in den Studiengängen der Physik vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik müssen in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.
3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen und von allen Mitautoren bestätigen zu lassen.
4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Peer-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen, in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.

Die Gutachter müssen in ihren Gutachten ausführlich bestätigen, dass die Kriterien 1 bis 4 erfüllt sind.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden des Fachbereichs waren, sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 vorzulegen,
4. der Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, das der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Der Verfasser hat von seiner Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(5) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation; Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Kandidaten zur Promotion nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 9 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Bei Kandidaten, die Doktorand der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren. Er bestellt zwei Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens einer der Gutachter muss als hauptamtlicher Hochschullehrer den Studiengängen der Physik angehören. Der Betreuer der Promotion ist Erstgutachter. Der Zweitgutachter kann auch ein an einer anderen deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Hochschullehrer oder Habilitierter sein. In Sonderfällen kann der Promotionsausschuss drei Gutachter bestellen, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein sollen. Der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Kandidat kann Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen.

(3) Bei Beteiligung eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Absatz 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.

(4) Bei Kandidaten, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, entscheidet in jedem Falle der Promotionsausschuss nach § 4 Absatz 6 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und eröffnet im Fall der Zustimmung das Verfahren nach Absatz 2.

(5) Jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 2 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat

summa cum laude	(ausgezeichnet: 0.7)
-----------------	----------------------

vergeben. Ein Gutachten, das die Umarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(6) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind dem Promotionsausschuss sowie nach seiner Bestellung allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftler des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern der Kandidat einverstanden ist. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Kandidaten die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Nach Einsicht in die Gutachten kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation oder die Rücknahme der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachtern vorzulegen. Nimmt der Kandidat die Dissertation zurück, so hat er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit "nicht bestanden".

(8) Empfehlen zwei Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnen zwei Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Verfahren gemäß Absatz 6 gewählt.

(9) Waren zwei Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird ein weiterer Gutachter bestellt, der als hauptamtlicher Hochschullehrer den Studiengängen der Physik angehören muss, wenn einer der beiden Gutachter gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einem der Studiengänge der Physik angehört. In Ausnahmefällen kann als weiterer Gutachter ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Hochschullehrer oder Habilitierter bestellt werden. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß Absatz 7. Wird ein Bewerber trotz eines ablehnenden Gutachtens zum Kolloquium zugelassen, kann

der Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Seine Bewertung der Dissertation wird jedoch gemäß § 9 Absatz 6 berücksichtigt. Der Gutachter, der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht zu nennen.

(10) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation des Kandidaten abgegeben werden, sind dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(11) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

§ 9

Prüfungsausschuss; Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachter, mit Ausnahme derer, die gemäß § 8 Absatz 8 Satz 4 auf die weitere Mitwirkung verzichtet haben;
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrern oder habilitierten Sachverständigen, darunter mindestens ein Hochschullehrer der Universität Bremen;
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen: ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Erstgutachter. Für das Kolloquium wird ein Protokollführer durch den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 können vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

Kann ein Gutachter, der bereits ein Gutachten abgegeben hat, in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, und wurden bisher nur zwei Gutachter eingesetzt, so wird ein weiterer Gutachter bestellt. Das Gutachten des verhinderten Gutachters geht in die Bewertung ein, auf seine Teilnahme am Kolloquium wird jedoch verzichtet. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter in Absprache mit dem Kandidaten einen Ersatz aus der entsprechenden Statusgruppe.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das öffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an den Kandidaten (§ 8 Absatz 5) statt und wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter, der Mitglied des Promotionsausschusses und Hochschullehrer ist, eröffnet das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen:

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer weist der Kandidat nach, dass er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.

2. In einem allgemeinen Teil weist der Kandidat in einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.

Ist das Thema der Dissertation der Didaktik der Physik zuzuordnen, so muss sich der allgemeine Teil auch in wesentlichem Umfang auf Gebiete der Physik erstrecken, auf die sich die Dissertation bezieht.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist dem allgemeinen Teil (Absatz 4 Nr. 2) mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3)
non sufficit	(nicht bestanden: 4).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat

summa cum laude	(ausgezeichnet: 0,7)
-----------------	----------------------

verwendet. Die Entscheidung über das Prädikat bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Note 0,7 kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vergeben werden.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Liegen zwei Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Liegen drei Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 oder 8 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor $\frac{2}{3}$ gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtbewertung wird das Prädikat der Promotion wie folgt ermittelt:

0,7 bis 1,5:	magna cum laude
1,6 bis 2,5:	cum laude
2,6 bis 3,0:	rite
über 3,0:	non sufficit.

Wenn zwei der in die Gesamtbewertung einfließenden Teilnoten 0,7 sind und die dritte und ggf. eine vierte Teilnote nicht schlechter als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat „summa cum laude“ erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 9, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis entschuldigen; in diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich der Kandidat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, er hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 9 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder

3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über dem Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblatts auszuweisen ist oder
4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der abgenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasser und Betreuer der Dissertation Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens werden vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des zuständigen Promotionsausschusses.

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,

- wechselseitige Studienaufenthalte des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer,
2. je ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 09.11.2009 außer Kraft.

(2) Für Kandidaten, die vor dem 22.05.2012 als Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 09.11.2009.

(3) Für Kandidaten, die vor dem 22.05.2012 zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 09.11.2009.

Bremen, den 22.05.2012

Der Rektor der Universität Bremen